



Gemeinde
Erstfeld



Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Einbürgerung Frédéric Raes, 1961, belgischer Staatsangehöriger,
in Erstfeld

www.erstfeld.ch

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Herr Frédéric Raes, geb. 1961, belgischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Erstfeld, Hofstatt 14, hat dem Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung in der Gemeinde Erstfeld gestellt.

Aus den eingereichten Unterlagen und den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass Frédéric Raes die Anforderungen für eine Einbürgerung in Erstfeld erfüllt. Per 1. Januar 2018 sind die Bestimmungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass vorerst die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes vorliegen muss. Im Anschluss daran erfolgt die Gesuchstellung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Als letzter Akt wird dann noch das Kantonsbürgerrecht durch den Regierungsrat des Kantons Uri erteilt.

Gemäss Artikel 110 der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Gemeindeordnung Erstfeld ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes die Gemeindeversammlung zuständig. Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren in Kraft.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Bürgerrechtsbewerbers ist festzuhalten, dass Frédéric Raes seit dem 1. Mai 2013 in Erstfeld wohnhaft ist. Frédéric Raes arbeitet als Hoteldirektor bei der Val Ursera Hospitality AG in Andermatt. In seiner Freizeit pflegt er seinen Freundeskreis und sein soziales Umfeld. Der Bürgerrechtsbewerber ist im Besitze der Niederlassungsbewilligung C.

Zusammenfassend hat die vorgenommene Prüfung des Gesuches gezeigt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden und dem Antrag um Einbürgerung von Frédéric Raes in Erstfeld zugestimmt werden kann.

Die Einbürgerungsgebühren ergeben sich gemäss den kantonalen Richtlinien. Danach ist für die Einbürgerung in Erstfeld eine Gebühr von CHF 1'000.– zu entrichten. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes beläuft sich ebenfalls auf CHF 1'000.–. Das nachgesuchte Bürgerrecht tritt erst nach der Bezahlung dieser Gebühren in Kraft.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Gestützt auf die getroffenen Abklärungen und die vorstehenden Ausführungen wird der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 folgender Antrag gestellt:

1. Frédéric Raes, geb. 1961, wird – vorbehältlich der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration und der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Regierungsrat – das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld zugesichert.
Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren gemäss Ziffer 2 in Kraft.
2. Die Einbürgerungsgebühren für das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld (inkl. Verwaltungskosten) werden auf CHF 1'000.– festgesetzt. Diese Gebühr ist innert 30 Tagen nach dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss des Regierungsrates zahlbar.

Erstfeld, März 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Marty-Jauch

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold

GESETZ

über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(vom 28. November 2010¹; Stand am 1. Januar 2018)

Artikel 10 b) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

¹ Der Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

² Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist;
- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen;
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen.



Gemeinde
Erstfeld



Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Einbürgerung Yosief Ghidei Tella, 1961, eritreischer Staatsangehöriger,
in Erstfeld

www.erstfeld.ch

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Herr Yosief Ghidei Tella, geb. 1961, eritreischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Erstfeld, Gotthardstrasse 110, hat dem Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung in der Gemeinde Erstfeld gestellt.

Aus den eingereichten Unterlagen und den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass Yosief Ghidei Tella die Anforderungen für eine Einbürgerung in Erstfeld erfüllt. Per 1. Januar 2018 sind die Bestimmungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass vorerst die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes vorliegen muss. Im Anschluss daran erfolgt die Gesuchstellung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Als letzter Akt wird dann noch das Kantonsbürgerrecht durch den Regierungsrat des Kantons Uri erteilt.

Gemäss Artikel 110 der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Gemeindeordnung Erstfeld ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes die Gemeindeversammlung zuständig. Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren in Kraft.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Bürgerrechtsbewerbers ist festzuhalten, dass Yosief Ghidei Tella seit dem 29. Juli 2014 in Erstfeld wohnhaft ist. Yosief Ghidei Tella arbeitet als Hausdienstangestellter bei der Stiftung Pflegezentrum Urnersee in Flüelen. In seiner Freizeit besucht er gerne die Bibliothek in Altdorf, nimmt an Anlässen, wie Fasnacht, teil und geht gerne wandern. Der Bürgerrechtsbewerber ist im Besitze der Niederlassungsbewilligung C.

Zusammenfassend hat die vorgenommene Prüfung des Gesuches gezeigt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden und dem Antrag um Einbürgerung von Yosief Ghidei Tella in Erstfeld zugestimmt werden kann.

Die Einbürgerungsgebühren ergeben sich gemäss den kantonalen Richtlinien. Danach ist für die Einbürgerung in Erstfeld eine Gebühr von CHF 1'000.– zu entrichten. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes beläuft sich ebenfalls auf CHF 1'000.–. Das nachgesuchte Bürgerrecht tritt erst nach der Bezahlung dieser Gebühren in Kraft.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Gestützt auf die getroffenen Abklärungen und die vorstehenden Ausführungen wird der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 folgender Antrag gestellt:

1. Yosief Ghidei Tella, geb. 1961, wird – vorbehältlich der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration und der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Regierungsrat – das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld zugesichert.
Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren gemäss Ziffer 2 in Kraft.
2. Die Einbürgerungsgebühren für das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld (inkl. Verwaltungskosten) werden auf CHF 1'000.– festgesetzt. Diese Gebühr ist innert 30 Tagen nach dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss des Regierungsrates zahlbar.

Erstfeld, März 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Marty-Jauch

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold

GESETZ

über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(vom 28. November 2010¹; Stand am 1. Januar 2018)

Artikel 10 b) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

¹ Der Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

² Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist;
- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen;
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen.



Gemeinde
Erstfeld



Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Einbürgerung Nataliia Kosheva Walker, 1978, ukrainische Staatsangehörige, in Erstfeld

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Frau Nataliia Kosheva Walker, geb. 1978, ukrainische Staatsangehörige, wohnhaft in Erstfeld, Gotthardstrasse 116, hat dem Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung in der Gemeinde Erstfeld gestellt.

Aus den eingereichten Unterlagen und den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass Nataliia Kosheva Walker die Anforderungen für eine Einbürgerung in Erstfeld erfüllt. Per 1. Januar 2018 sind die Bestimmungen des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass vorerst die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes vorliegen muss. Im Anschluss daran erfolgt die Gesuchstellung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Als letzter Akt wird dann noch das Kantonsbürgerrecht durch den Regierungsrat des Kantons Uri erteilt.

Gemäss Artikel 110 der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Gemeindeordnung Erstfeld ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes die Gemeindeversammlung zuständig. Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren in Kraft.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Bürgerrechtsbewerberin ist festzuhalten, dass Nataliia Kosheva Walker seit dem 25. Oktober 2005 in Erstfeld wohnhaft ist. Nataliia Kosheva Walker arbeitet als Pflegehelferin bei der Pflegewohngruppe Höfli in Altdorf. In ihrer Freizeit malt sie gerne, geht gerne Campen, Velofahren oder Wandern. Die Bürgerrechtsbewerberin ist im Besitze der Niederlassungsbewilligung C.

Zusammenfassend hat die vorgenommene Prüfung des Gesuches gezeigt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden und dem Antrag um Einbürgerung von Nataliia Kosheva Walker in Erstfeld zugestimmt werden kann.

Die Einbürgerungsgebühren ergeben sich gemäss den kantonalen Richtlinien. Danach ist für die Einbürgerung in Erstfeld eine Gebühr von CHF 1'000.– zu entrichten. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes beläuft sich ebenfalls auf CHF 1'000.–. Das nachgesuchte Bürgerrecht tritt erst nach der Bezahlung dieser Gebühren in Kraft.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 3. April 2024

Gestützt auf die getroffenen Abklärungen und die vorstehenden Ausführungen wird der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 folgender Antrag gestellt:

1. Nataliia Kosheva Walker, geb. 1978, wird – vorbehältlich der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration und der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Regierungsrat – das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld zugesichert.
Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung tritt das Gemeindebürgerrecht erst mit dem rechtskräftigen Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren gemäss Ziffer 2 in Kraft.
2. Die Einbürgerungsgebühren für das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld (inkl. Verwaltungskosten) werden auf CHF 1'000.– festgesetzt. Diese Gebühr ist innert 30 Tagen nach dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss des Regierungsrates zahlbar.

Erstfeld, März 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Walter Marty-Jauch

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold

GESETZ

über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)

(vom 28. November 2010¹; Stand am 1. Januar 2018)

Artikel 10 b) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

¹ Der Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung zum Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte kein Gegenantrag gestellt wird, wenn sich der Gegenantrag als unzulässig erweist oder wenn er abgelehnt wird.

² Gegenanträge sind zulässig und werden zur Abstimmung gebracht, wenn sie:

- a) begründet sind und die Begründung sich auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, zu deren Beurteilung die Gemeinde zuständig ist;
- b) nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen;
- c) sich auf konkrete Gesuche oder Personen beziehen.